

Handlungsfähigkeit von minderjährigen Schüler:innen

SchUG §67, §68



Jänner 2023

Ab der 9. Schulstufe sind minderjährige Schüler:innen zum selbständigen Handeln in untenstehenden Angelegenheiten befugt, sofern sie entscheidungsfähig sind und die Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten nachgewiesen wird.

Die Erziehungsberechtigten können durch Erklärung dem Klassenvorstand gegenüber auf die Kenntnisnahme in allen oder einzelnen unten genannten Angelegenheiten schriftlich verzichten. Diesen Verzicht können sie jederzeit schriftlich widerrufen.

- Ansuchen um Befreiung vom Besuch einzelner Pflichtgegenstände
- Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Aufnahms- oder Eignungsprüfung im Herbsttermin oder zu einem späteren Zeitpunkt
- Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß §8 Abs. 3
- Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen, späterer Wechsel eines alternativen Pflichtgegenstandes, Weiterführen oder Wechsel des bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstandes bzw. der bisher besuchten Fremdsprache anlässlich des Übertrittes in eine andere Schule, Stellung eines Ansuchens um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen
- Antrag, Anmeldung und Abmeldung betreffend Teilnahme an Freizeitgegenständen, unverbindlichen Übungen sowie am Förderunterricht
- Anmeldung zu schulbezogenen Veranstaltungen
- Antrag betreffend Beurteilung fremdsprachiger Schüler
- Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung
- Antrag auf Zulassung zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung
- Verlangen auf Ausstellung eines vorläufigen Jahreszeugnisses
- Verlangen auf Ausstellung einer Schulbesuchsbestätigung
- Antrag auf Beurteilung der Leistungen in den besuchten Unterrichtsgegenständen
- Ansuchen um Aufnahme in die übernächste Schulstufe
- Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe
- Ansuchen um Aufschub der Aufnahmsprüfung anlässlich des Übertrittes in eine andere Schulart oder eine andere Form oder Fachrichtung einer Schulart
- Ansuchen um Verlängerung der Höchstdauer für den Abschluss einer mindestens dreistufigen mittleren oder höheren Schule
- Ansuchen um Bewilligung zum erstmaligen Antreten zur abschließenden Prüfung in dem Haupttermin nächstfolgenden Termin
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung von Teilprüfungen der abschließenden Prüfung
- Anmeldung zur Ablegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung und Ansuchen gemäß § 41 Abs. 2,
- Ansuchen um Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung
- Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der im § 42 Abs. 12 genannten Prüfungen,
- Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch
- Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule
- Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse
- Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis



Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres sind Schüler:innen eigenberechtigt, sofern die Minderjährigkeit nicht verlängert oder verkürzt wird.

Nicht eigenberechtigte Schüler:innen werden grundsätzlich durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten.